

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2010 Ausgegeben und versendet am 3. August 2010 26. Stück

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 2010, mit der die Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung geändert wird

44. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 2010, mit der die Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes - Bgld. VergRSG, LGBL Nr. 66/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 20/2010, wird verordnet:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Anträge auf Nachprüfung gemäß § 3 Abs. 1, auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 8 Abs. 1 Bgld. VergRSG, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben	208 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich	623 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich	311 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	415 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	311 €
Geistige Dienstleistungen	363 €
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	623 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	363 €
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
Baufträge	2 594 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	830 €
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
Baufträge	5 188 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 660 €

2. Dem § 1 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25 % der jeweils gemäß Abs. 1 festgesetzten Gebühr.

(6) Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags eingebracht, so bemisst sich die für jeden weiteren Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags zu entrichtende Gebühr gemäß Abs. 3 nach der gemäß Abs. 5 reduzierten Gebühr.

(7) Die Gebührensätze gemäß Abs. 2 bis 7 sind auf ganze Eurobeträge ab- oder aufzurunden.“

3. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 44/2010 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt heraus-
gegeben und erscheint nach Bedarf.

